



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.



Satzung und Ordnungen

Stand: 11. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

A	Satzung	4
B	Versammlungsordnung	22
C	Finanzordnung	26
D	Rechts- und Verfahrensordnung	27
E	Jugendordnung	46
F	Ehrenordnung	50
G	Schiedsrichterordnung	54
H	Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen	60
I	Geschäftsordnungen (noch nicht eingearbeitet)	62
	Gebührentabelle (noch nicht eingearbeitet)	63

Wichtige Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der letzten Auflage:

- Neue Satzung gemäß Beschlussfassung vom 22.11.2010
- Satzungsergänzungen §§ 28-41 (Zuständigkeiten der Vorstände und Ausschüsse) gemäß Beschlussfassung vom 10.7.2011
- Neufassungen der Versammlungsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung und Schiedsrichterordnung (Beschlussfassung vom 10.7.2011)
- **Noch nicht eingearbeitet: Erstmalige Veröffentlichung der Geschäftsordnungen (Vorstände und Ausschüsse)**
- Wegfall der Verwaltungsordnungen (Sport- und Seniorenausschuss), der Muster-satzungen (Bezirke und Kreise) und der Datenschutzordnung, deren maßgebliche Bestimmungen Eingang in die Satzung bzw. die weiteren Ordnungen gefunden haben
- **Noch nicht vollständig eingearbeitet: Anpassung der Gebührentabelle (gemäß den Beschlüssen des Verbandstages vom 10.7.2011 und den Beschlüssen des Präsidiums vom xx.xx.2011)**

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.“ (WTTV). Er ist die Sportorganisation der Tischtennissport treibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen (NRW).
- (2) Der Verband gliedert sich in Bezirke und Kreise. Deren Anzahl und Gebietsumfang werden vom Präsidium und den Bezirksvorsitzenden unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Beim nächsten Verbandstag kann dem Beschluss auf Antrag widersprochen werden.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 2688 eingetragen. Gerichtsstand ist Duisburg.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennissports durch Organisation des Spielbetriebs sowie Betreuung und Unterstützung der Mitglieder und Verbandsangehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig sowie politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt im Rahmen dieser Satzung in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Mitglieder und Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vertretung und Verpflichtung

- (1) Der WTTV ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB) und des LandesSport-Bundes (LSB) NRW e.V. und erkennt deren Satzungen in der im Jahr 2010 veröffentlichten Form an. Er kann sich anderen Sportverbänden anschließen.
- (2) Der Verband vertritt den Tischtennissport in NRW im Innen- und Außenverhältnis.
- (3) Der WTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge als Bestandteil dieser Satzung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder und Verbandsangehörigen der Strafgewalt des DTTB.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann aufgrund seines schriftlichen Antrages jeder den Tischtennissport treibende Verein in Nordrhein-Westfalen werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann Vereine aus Gebieten außerhalb von NRW aufnehmen.

§ 6 Verbandsangehörige

Verbandsangehörige sind die Mitglieder der Vereine, die dem Verband angeschlossen sind.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums
- durch Auflösung

Ein schriftlich bekanntzugebender Austritt wird erst zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder oder Verbandsangehörige können ausgeschlossen werden, wenn sie

- die Satzung des Verbandes missachten
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Gliederungen nicht nachkommen oder
- gegen Ansehen oder Interessen des Verbandes verstoßen

III. Datenschutz

§ 9 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) Der WTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.
- (2) Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
- (3) Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 10 Bereitstellung von Daten

- (1) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des WTTV zur Verfügung gestellt.
- (2) Als Mitglied des DTTB und des LSB NRW stellt der WTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 11 Nutzung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.
- (2) Sie enthalten als Daten von den Vereinen jeweils den Vereinsnamen, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

- (3) Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.
- (4) Von den Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Sie können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.
- (5) Vom WTTV können Spielergebnislisten und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

§ 12 Löschen von Daten

Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend § 9 gelöscht.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

§ 13 Rechte

Mitglieder und Verbandsangehörige haben das Recht, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen am Spielbetrieb teilzunehmen und weitere Angebote des Verbandes zu nutzen.

§ 14 Einschränkungen

Mitglieder und Verbandsangehörige können sich nicht auf ihre Rechte berufen, solange sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

§ 15 Pflichten

- (1) Mitglieder und Verbandsangehörige haben die Organe und Amtsträger des Verbandes und seiner Gliederungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihren Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder müssen die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und Abgaben zahlen.

§ 16 Kommunikation

- (1) Die Mitglieder müssen dem Verband eine E-Mail-Adresse bekannt geben, die als verbindliche Grundlage für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband gilt.
- (2) Ebenso sind die vom LSB NRW ausgehenden Weisungen für Mitglieder und Verbandsangehörige verbindlich.

V. Organe des Verbandes

§ 17 Organe des Verbandes

- (1) Legislativorgane
 1. der Verbandstag
 2. der Beirat
- (2) Exekutivorgane
 1. das Präsidium
 2. der Vorstand für Sport
 - 2.1 der Ausschuss für Erwachsenensport
 - 2.2 der Ausschuss für Jugendsport
 - 2.3 der Ausschuss für Seniorensport
 - 2.4 der Ausschuss für Schiedsrichter
 3. der Vorstand für Sportentwicklung
 - 3.1 der Ausschuss für Vereinsentwicklung
 - 3.2 der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 4. weitere Ausschüsse
 - 4.1 der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
 - 4.2 der Ausschuss für Verbandskommunikation
 - 4.3 der Ausschuss für Ehrungen
- (3) Rechtsprechungsorgane
 1. das Verbandsgericht
 2. die Spruchausschüsse
- (4) Kontrollorgane
 1. der Kontrollausschuss
 2. die Kassenprüfer
 3. der Datenschutzbeauftragte

§ 18 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Jeder Verbandsangehörige ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Einzuladen sind:

- die Delegierten der Kreise
- die Delegierten der Bezirke
- die Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder der Vorstände
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.2
- die Vorsitzenden der Rechtsprechungsorgane und des Kontrollausschusses
- die Kassenprüfer
- der Datenschutzbeauftragte

- (3) Anträge müssen bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag eingegangen sein. Sie sollen den Kreisen und Bezirken sowie allen anderen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag vorliegen.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Gliederungen, das Präsidium, die Vorstände, die Ausschüsse gemäß § 17.2 und die Gerichtsbarkeit gemäß § 40.1.

Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden, wohl aber Änderungen zu Ordnungen und sonstigen Bestimmungen.

Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung vorgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandstages bekannt zu geben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat.

- (4) Der ordentliche Verbandstag findet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreise oder mindestens der Hälfte der Bezirke einberufen.

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag

- wählt die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane sowie mindestens zwei Kassenprüfer (Ausnahmen: Hauptamtliche und vom Präsidium gemäß § 26 zu benennende Mitarbeiter, Ehrenmitglieder sowie Aktivensprecher)
- bestätigt die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport
- entlastet die gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane
- beschließt Änderungen der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen
- nimmt die schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidiums, der Vorstände, der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane entgegen
- beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- beschließt den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- beschließt die Beiträge und Mannschaftsgebühren
- beschließt über den Anschluss an einen anderen Mitgliedsverband des DTTB
- beschließt über einen Widerspruch gemäß § 1.2

- (2) Jeder Amtsträger, dem der Verbandstag das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§ 20 Stimmberechtigung beim Verbandstag

(1) Stimmberechtigt beim Verbandstag sind:

- die Delegierten der Kreise

Jeder Kreis erhält für je 10 in seinem Bereich gemeldete Vereine einen Delegierten, mindestens jedoch einen. Angefangene 10 Vereine zählen als voll, wenn sie die Zahl 5 übersteigen.

- die Delegierten der Bezirke

Jeder Bezirk erhält für je 75 in seinem Bereich gemeldete Vereine einen Delegierten, mindestens jedoch einen. Angefangene 75 Vereine zählen als voll, wenn sie die Zahl 40 übersteigen.

- die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstände, die nicht Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 17.2 sind
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.2 oder deren Vertreter

(2) Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 21 Beirat

(1) Der Beirat nimmt in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Aufgaben des ordentlichen Verbandstages gemäß Abs. 5 wahr.

(2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Einzuladen sind:

- die Vorsitzenden der Bezirke
- weitere Beiratsmitglieder der Bezirke

Jedem Bezirk steht für je 60 Vereine ein weiteres Beiratsmitglied zu. Angefangene 60 Vereine zählen in diesem Sinne dann, sofern die Zahl 40 überschritten ist. Diese zusätzlichen Beiratsmitglieder sind dem WTTV namentlich bekannt zu machen. Jeder Bezirksvertreter kann zwei Stimmen für seinen Bezirk wahrnehmen.

Weiterhin sind einzuladen:

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder der Vorstände
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.2
- die Vorsitzenden der Rechtsprechungsorgane und des Kontrollausschusses
- die Kassenprüfer
- der Datenschutzbeauftragte

(3) Für die Antragstellung, deren Versendung und Behandlung gelten die Regelungen gemäß § 18.3.

- (4) Eine außerordentliche Beiratssitzung wird auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (5) Der Beirat
 - berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - beschließt Änderungen der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen
 - beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - beschließt den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- (6) Stimmberechtigt sind
 - die Vorsitzenden der Bezirke oder ein Vertreter
 - die weiteren Beiratsmitglieder der Bezirke
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und der Vorstände, die nicht Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 17.2 sind
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.2 oder deren Vertreter

§ 22 Arbeit in den Organen

Für die Arbeit in den Organen gilt grundsätzlich:

- Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen (außer bei Verbandstag und Beirat)
- Anträge und weitere Unterlagen können im Dateiformat verschickt werden
- Beschlüsse der Gremien (außer Verbandstag und Beirat) können auch durch schriftliche Abfrage oder eine Telefonkonferenz herbeigeführt werden
- Die zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter führen die Beschlüsse der Gremien aus

§ 23 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Führungsorgan des Verbandes.
- (2) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der Präsident
 - der stellvertretende Präsident
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vizepräsident Sport
 - der Vizepräsident Sportentwicklung
- (3) Weiterhin gehört/gehören dem Präsidium an:
 - der/die Ehrenpräsident(en)
- (4) Innerhalb des Präsidiums nach § 23.2 hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht. Dem Vizepräsidenten Finanzen darf kein weiteres Amt übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 24 Vertretung des Verbandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

§ 25 Einberufung des Präsidiums

- (1) Der Präsident beruft das Präsidium ein. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat eine Präsidiumssitzung stattzufinden.

§ 26 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

- die Richtlinien der Verbandsarbeit
- die Einhaltung der Satzung und Ordnungen
- Entscheidungen, die mit Kosten verbunden sind, wobei pauschale Ausgabeermächtigungen an andere Organe und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zulässig sind
- die Bestellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
- die Bestellung des Beauftragten für Leistungssport und des Datenschutzbeauftragten
- die vertraglichen Regelungen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern
- die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 17
- die Einfügung der jeweils neuen Fassung der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge in die Satzung und die Wettspielordnung bis zur Beschlussfassung beim nächsten Verbandstag

§ 27 Präsident

- (1) Der Präsident
 - vertritt den Verband nach innen und außen
 - ist berechtigt, schriftliche Vollmachten zu erteilen
 - bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Präsidiums
 - ist Dienstvorgesetzter für alle hauptamtlichen Mitarbeiter
 - übt das Gnadenrecht nach § 53 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) aus
- (2) Der Präsident kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – treffen, die von Organen des Verbandes oder seiner Gliederungen satzungsgemäß getroffen werden können. Er kann gemäß § 8 RuVO Sperren aussprechen und das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen.

§ 28 Vorstand für Sport

- (1) Dem Vorstand für Sport gehören an:
 - der Vizepräsident Sport als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Seniorensport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schiedsrichter
 - der Beauftragte für Leistungssport
 - der Verbandstrainer

- (2) Der Vorstand für Sport ist das Planungsgremium für den Bereich Sport. Er ist insbesondere zuständig für
- die Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft
 - die Koordination der Arbeit der Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand für Sport zugeordnet sind
 - die Überwachung des Spielbetriebes auf allen Ebenen des WTTV, wobei zu diesem Zweck der Vizepräsident Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind
 - den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplans
 - die Auslegung der zusätzlichen Anordnungen zur Wettspielordnung des DTTB
 - die Genehmigung besonderer Bestimmungen auf Bezirks- und Kreisebene, falls sie im Rahmen der zusätzlichen Anordnungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind

§ 29 Vorstand für Sportentwicklung

- (1) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören an:
- der Vizepräsident Sportentwicklung als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinswicklung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Beauftragte für Mädchen und Frauen
 - der Beauftragte für Mitarbeiterentwicklung
- (2) Der Vorstand für Sportentwicklung ist das Planungsgremium für den Bereich Sportentwicklung. Er ist insbesondere zuständig für die
- Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den Bereich Sportentwicklung betrifft
 - Initiierung und Begleitung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten
 - Verknüpfung der Tätigkeitsfelder der Sportentwicklung
 - Intensivierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Schule
 - Programmentwicklung für sport- und gesellschaftspolitisch relevante Bereiche

§ 30 Ausschuss für Erwachsenensport

- (1) Dem Ausschuss für Erwachsenensport gehören an:
- der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Einzelsport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Organisation
 - der Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:
- der Beauftragte für Leistungssport
 - der Aktivensprecher
 - die Aktivensprecherin

- (3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
- die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für Damen und Herren auf Verbandsebene
 - die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften
 - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/ Durchführung der Betreuung
 - den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Damen und Herren handelt
 - die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Damen und Herren), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
 - die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen auf Verbandsebene (bei den Jugendklassen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport)
- (4) Die Spielleiter sind zuständig für die regelgerechte Durchführung des Spielbetriebes der ihnen zugeordneten Spielgruppen nach Maßgabe der Bestimmungen der Wettspielordnung und zu diesem Zwecke entscheidungsbefugt. Vorgesetzter im Sinne eines Weisungsrechtes ist der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport.

§ 31 Ausschuss für Jugendsport

- (1) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören an:
- der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Jungensport
 - der Ressortleiter Mädchensport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Schülersport
 - der Ressortleiter Schülerinnensport
 - der Verbandstrainer
 - der Jugend-Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:
- der Aktivensprecher
 - die Aktivensprecherin
- (3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
- die Vertretung der Jugendinteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene sowie beim LSB NRW
 - die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend auf Verbandsebene
 - die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene
 - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung
 - den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Jugend handelt
 - die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
 - die Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene

§ 32 Ausschuss für Seniorensport

(1) Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Einzelsport
- der Ressortleiter Mannschaftssport
- der Ressortleiter Pressearbeit

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Vertretung der Senioreninteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene
- die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Verbandsebene
- die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und Organisation/Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt

§ 33 Ausschuss für Schiedsrichter

(1) Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Organisation
- der Ressortleiter Aus- und Fortbildung
- der Ressortleiter SR-Einsatz Bundesligen
- der Ressortleiter Turnierwesen

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die

- Vertretung des Verbandes beim DTTB, soweit es Schiedsrichterangelegenheiten betrifft
- Überwachung einheitlicher Regelauslegungen
- Planung der Schiedsrichtereinsätze in den Bundesligen und den WTTV-Veranstaltungen
- Festlegung der Inhalte der Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter
- Erarbeitung der Schiedsrichterordnung und Änderungsvorschläge hierzu
- Nominierung von Verbandsschiedsrichtern und Nationalen Schiedsrichtern für weitergehende Prüfungen
- Prüfung und Genehmigung von Turnieranträgen

§ 34 Beauftragter für Leistungssport

Der Beauftragte für Leistungssport ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung von Konzepten für das Nachwuchsfördersystem
- Kontakte zum DTTB und LSB NRW

§ 35 Ausschuss für Vereinsentwicklung

(1) Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Schulsport
- der Ressortleiter Breitensport
- der Ressortleiter Gesundheitssport

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Vereine hinsichtlich ihrer Entwicklung
- die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen
- die Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen
- Angebote für besondere Zielgruppen
- die Ausweitung der Angebote in den Schulen
- die Darstellung der gesundheitsfördernden Aspekte des Tischtennissports

§ 36 Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung

(1) Dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Lehrinhalte (Lehrreferent)
- der Ressortleiter Organisation

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Aus- und Fortbildung von Fach-Übungsleitern, Nachwuchs- und Assistenztrainern
- die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern
- die Qualifizierung von Mitarbeitern in allen relevanten Zielfeldern
- die Entwicklung von Didaktik und Methodik im Tischtennissport
- die Erstellung von Lehrmaterialien
- Konzepte für die Ausbildung bestimmter Zielgruppen in Kooperation mit den anderen Organen des Verbandes

§ 37 Beauftragter für Mädchen und Frauen

Der Beauftragte für Mädchen und Frauen ist insbesondere zuständig für

- die Vertretung des Verbandes beim DTTB und anderen Sportorganisationen
- besondere Aktionen zur Gewinnung und Weiterbildung von Mädchen und Frauen
- die verstärkte Einbeziehung von Mädchen- und Frauenfragen in Zusammenarbeit mit den Exekutivorganen des WTTV
- die Förderung und Begleitung von Projekten im Mädchen und Frauensport

§ 38 Beauftragter für Mitarbeiterentwicklung

Der Beauftragte für Mitarbeiterentwicklung ist insbesondere zuständig für

- die Bereitstellung von bedarfs- und nachfragegerechten Beratungs- und Schulungsangeboten,
- die Beratung und Begleitung künftiger ehrenamtlicher Mitarbeiter.

§ 39 Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

(1) Dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen gehören an:

- der Vizepräsident Finanzen
- der Ressortleiter Finanzplanung
- der Ressortleiter Marketing

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die

- Überwachung des gesamten Rechnungswesens
- Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Finanzgeschäfte
- Überwachung und Überprüfung aller haushaltsrelevanten Themen des Finanzwesens
- Beratung, Vorbereitung, Aufstellung des Jahresabschlusses (Erstellung Bilanz, Haushaltsplan sowie Gewinn- und Verlustrechnung)
- Beobachtung und Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage mit entsprechender Vorschau
- Abgabe von Empfehlungen zu strategischen Zielen für den Bereich Finanzen
- Abgabe von Stellungnahmen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- Umsetzung der Finanzbeziehungen zu Bezirken und Kreisen

§ 40 Ausschuss für Verbandskommunikation

(1) Dem Ausschuss für Verbandskommunikation gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei Beisitzer

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die

- Verbreitung von Informationen über die Mitteilungsorgane bzw. Verbandszeitschriften, den E-Mail-Newsletter, das WTTV-Netzwerk sowie die Internetseite
- Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes
- Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen
- Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirks- und Kreisebene

§ 41 Ausschuss für Ehrungen

(1) Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei Beisitzer

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die

- Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnung
- Beratung der Bezirke und Kreise anlässlich der Einführung einer dortigen Ehrenordnung

§ 42 Gerichtsbarkeit

(1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird vom Verbandsgericht, von den Spruchausschüssen und dem Kontrollausschuss ausgeübt. Verfahren und Befugnisse regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

(2) Das Verbandsgericht, die Spruchausschüsse und der Kontrollausschuss setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern zusammen.

Die Zusammensetzung dieser Gremien mit Ausnahme der Bezirks- und Kreisspruchausschüsse soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Bezirken angehören. Lässt sich dieses Ziel in Ermangelung entsprechender Wahlvorschläge nicht erreichen, sollen die Mitglieder wenigstens verschiedenen Kreisen angehören.

(3) Die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses sowie deren Vertreter sollen die Befähigung zum Richteramt (Volljurist) haben.

(4) Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier Ausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit sein (Ausnahme: Gleichzeitige Mitgliedschaft im Kreis- und Bezirksspruchausschuss).

Kein stimmberechtigtes Beiratsmitglied darf dem Verbandsgericht, den Spruchausschüssen oder dem Kontrollausschuss angehören.

§ 43 Maßnahmen der Rechtsprechungsorgane

(1) Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse in jedem Verfahren Strafen verhängen.

(2) Als Strafen sind zulässig:

1. gegen Mitglieder:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe bis zu 500 €
- c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten
- d) Vereinssperre bis zu sechs Monaten
- e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit
- f) Ausschluss gem. § 8

2. gegen Verbandsangehörige:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe bis zu 150 €
- c) Sperre bis zu 12 Monaten
- d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit,
 - ein Amt im Verband zu bekleiden
 - als Delegierter tätig zu sein
- e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gem. § 8

(3) Strafen gem. Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.

(4) Sperren für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.

(5) Die Rechtsprechungsorgane sind befugt, den Verfahrensbeteiligten Kosten aufzuerlegen und Vereine für Kosten haften zu lassen, die ihren Mitgliedern auferlegt worden sind. Einzelheiten sind in der RuVO zu regeln.

§ 44 Sonderrechte

Der Präsident, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Geldauflagen erzwingen, die auf Kreis- und Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

§ 45 Anrufung eines staatlichen Gerichts

Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist nur zulässig, wenn alle nach der RuVO vorgesehenen Rechtsmittel ausgeschöpft sind und nicht mehr als drei Monate seit Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung verstrichen sind.

§ 46 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund der Datenschutzgesetze und gemäß § 9 bis 12 tätig.

§ 47 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind zuständig für

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Berichterstattung an Verbandstag und Beirat.

§ 48 Amtsträger

(1) Alle Amtsträger müssen Verbandsangehörige sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

(2) Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Präsident eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Verbandstag vor.

§ 49 Erstattungen

(1) Ein Ehrenamt innerhalb der Organe des Verbandes darf grundsätzlich nicht gegen Vergütung ausgeübt werden. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.

(2) Auslagen erstattet der Verband.

Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.

(3) Fahrtkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur für den preisgünstigsten Tarif erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,30 € pro km in Ansatz gebracht werden.

(4) Sofern keine Verpflegung gestellt wird, werden höchstens folgende pauschalen Auslagensätze gewährt:

bei häuslicher Abwesenheit

- bis zu 5 Stunden 7,00 €
- von 5 bis 8 Stunden 13,00 €
- mehr als 8 Stunden 20,00 €
- mehr als 12 Stunden 24,00 €

Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die genannten Auslagensätze wie folgt:

- Frühstück um 20%
- Mittag- und Abendessen jeweils um 40%

- (5) Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.
- (6) Das Präsidium kann entscheiden, ob Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

VI. Organe der Bezirke und Kreise

§ 50 Organe der Bezirke und Kreise

- (1) Die Bezirke und Kreise haben eigene Organe. Diese sind
 - die Bezirks- bzw. Kreisversammlung,
 - der Bezirks- bzw. Kreisvorstand,
 - die Bezirks- bzw. Kreisausschüsse.
- (2) Die Bezirks- und Kreisvorstände sollen aus mindestens drei Personen bestehen.
- (3) Satzungen der Bezirke und Kreise sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 51 Eingriffsrecht

- (1) Das Präsidium kann in die Führung der Bezirke und Kreise eingreifen, wenn die dort zuständigen Organe gegen ihre Pflichten oder gegen die Satzung verstoßen.
- (2) Dasselbe Recht haben die Bezirksvorsitzenden gegenüber den zugehörigen Kreisen.

VII. Beschlussfassung

§ 52 Mehrheiten

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit, die Änderung des Verbandszweckes gemäß § 2, der Anschluss an einen anderen Mitgliedsverband des DTTB und die Auflösung gemäß § 58 eine 4/5-Mehrheit. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 53 Form der Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (2) Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane können in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (4) Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, ist ein weiterer Wahlgang mit neuen Bewerbern möglich.

§ 54 Protokoll

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

§ 55 Veröffentlichung von Beschlüssen

Allgemein verbindliche Beschlüsse und Anordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 56 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 57 Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen

Für Mitglieder und Verbandsangehörige gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:

- die Wettspielordnung des DTTB mit den zusätzlichen Anordnungen des WTTV
- die Versammlungsordnung
- die Finanzordnung
- die Rechts- und Verfahrensordnung
- die Jugendordnung
- die Ehrenordnung
- die Schiedsrichterordnung
- die Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 17
- die Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen

§ 58 Auflösung des Verbandes

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss schriftlich von mindestens 2/3 der Kreise oder von 4/5 der Bezirke gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 4/5-Mehrheit gefasst werden. Bei einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Land NRW zu, das die Mittel zur Förderung des Tischtennissports zu verwenden hat.

§ 59 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Verbandstag am 21.11.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Versammlungs- ordnung

1. Zweck der Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung regelt die Einberufung, Organisation und Durchführung des Verbandstages in Ergänzung zu den §§ 18-20, 52-55 und 58 der Satzung des WTTV e.V. Sie findet sinngemäß auch Anwendung bei Sitzungen des Beirates und den Mitgliederversammlungen der Gliederungen des Verbandes, soweit deren Satzungen nichts anderes bestimmen.

2. Einberufung des Verbandstages

Die Geschäftsstelle teilt den Bezirken und Kreisen – unter Beachtung von § 14 der Satzung des WTTV e.V. – die auf sie entfallenden Delegiertenzahlen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag mit. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenzahlen ist der Tag der Versendung. Nachträgliche Änderungen der Delegiertenzahlen sind möglich, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vereine erhöht oder offensichtliche Fehler in der Berechnung zu korrigieren sind.

3. Leitung des Verbandstages

- 3.1 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten.
- 3.2 Für die Dauer der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung des Verbandstages einem Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung zu diesem Zweck gewählt hat.
- 3.3 Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.
- 3.4 Verbandsangehörige, deren Amtsführung zur Diskussion steht oder die selbst oder deren Vereine von der Diskussion betroffen sind, sollen nicht Versammlungsleiter sein.
- 3.5 Ehrverletzende Äußerungen oder sonstige Störungen werden durch Ordnungsruf unterbunden. Über einen Ausschluss von der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter.

4. Teilnahme und Diskussion

- 4.1 Die Namen der Stimmberechtigten sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
- 4.2 Jeder Stimmberechtigte, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer können sich an den Aussprachen beteiligen.
- 4.3 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 4.4 Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen. Außerdem kann er die Redezeit allgemein beschränken.
- 4.5 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte gestellt, so kann ein Redner den Antrag vortragen und begründen, ein anderer dagegen sprechen. Danach ist über den Antrag sofort abzustimmen.
- 4.6 Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 4.7 Vor einer Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Personen zu verlesen.
- 4.8 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

5. Abstimmungen

- 5.1 Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Versammlungsleiter.
- 5.2 Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller.
- 5.3 Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung erklärt haben.

6. Protokoll

Das Protokoll gibt den Verlauf des Verbandstages wieder. Es muss – zusätzlich zu den im § 54 der Satzung des WTTV e.V. genannten Bestimmungen – Angaben enthalten über

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages
- die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- die zur Abstimmung gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis
- gefasste Beschlüsse im Wortlaut

7. In-Kraft-Treten

Diese Versammlungsordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

Finanzordnung

1. Die Finanzordnung schafft Richtlinien für das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes und seiner Bezirke und Kreise.
2. Das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes verantwortet der Vizepräsident Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidium.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist dem Verbandstag, dem Beirat und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die jährliche Aufstellung der Bilanz, des Haushaltsplanes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Alle Verbandsorgane und Amtsträger sind bei sämtlichen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden und zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.
5. (1) Das Präsidium kann neben den satzungsgemäß beschlossenen Beiträgen und Mannschaftsgebühren weitere Gebühren für die Benutzung bestimmter Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erheben.
(2) Alle Beiträge und Gebühren sind stets für ein ganzes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) in voller Höhe zu entrichten.
6. Geldstrafen sind – soweit sie nicht von Bezirken oder Kreisen verhängt sind – Abgaben an den Verband, die mit Rechtskraft der Entscheidung fällig werden.
7. (1) Den Bezirken werden im Haushaltsplan des Verbandes bestimmte Beträge für ihre Zwecke zugewiesen.
(2) Auf Verlangen haben Bezirke und Kreise dem Vizepräsident Finanzen Rechenschaft über ihr Finanzwesen und ihre Kassengeschäfte abzulegen.
8. Der alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres zu überweisende Vereinsbeitrag errechnet sich als Summe aus dem Grundbeitrag in Höhe von 275,00 € und einem Mannschaftsfaktor in Höhe von 83,50 € für jede in der laufenden Saison seitens des Vereins gemeldete Mannschaft der Damen und Herren.
9. Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

Rechts- und Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis**I. Zuständigkeitsregelungen**

§ 1	Anwendungsbereich	30
§ 2	Anrufung von staatlichen Gerichten.....	30
§ 3	Örtliche Zuständigkeit.....	30
§ 4	Sachliche Zuständigkeit.....	30
§ 5	Zuständigkeitsbestimmung.....	32
§ 6	Kontrollausschuss	32
§ 7	Ordnungsmittel durch Vorsitzende	32
§ 8	Vorläufige Sperren durch Vorsitzende.....	32
§ 9	Form der Bekanntgabe	33

II. Einleitung des Spruchausschussverfahrens

§ 10	Antragserfordernis.....	33
§ 11	Einleitung eines Disziplinarverfahrens.....	33
§ 12	Antragsfrist	34
§ 13	Antragsinhalt.....	34
§ 14	Ausnahmen für Disziplinarverfahren.....	34
§ 15	Vorschuss	35
§ 16	Unzulässiger Antrag	35
§ 17	Verfahrensverbindung.....	35
§ 18	Einstweilige Anordnungen	35
§ 19	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	35

III. Gang des Hauptverfahrens

§ 20	Einleitung des Hauptverfahrens	36
§ 21	Schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung.....	36
§ 22	Beteiligte.....	36
§ 23	Beistände und Vertreter	36
§ 24	Rechtliches Gehör	37
§ 25	Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit	37
§ 26	Entscheidungsfähigkeit des Spruchausschusses.....	37
§ 27	Ladung zur mündlichen Verhandlung.....	37
§ 28	Öffentlichkeit	37
§ 29	Verhandlungsablauf.....	38
§ 30	Zeugen	38
§ 31	Sofortige Beweiserhebung.....	38
§ 32	Vertagung	38
§ 33	Verhandlungsprotokoll	38
§ 34	Störung der Verhandlung.....	39
§ 35	Fernbleiben eines Beteiligten	39

IV. Abschluss des Hauptverfahrens	
§ 36 Entscheidungen der Spruchausschüsse	39
§ 37 Rechtsmittelbelehrung	39
§ 38 Einstellung von Disziplinarverfahren	40
V. Strafen	
§ 39 Grundlagen der Bestrafung	40
§ 40 Art der Strafen	40
VI. Kosten des Verfahrens	
§ 41 Grundsätze der Kostenpflicht	41
§ 42 Umfang der Kostenpflicht	41
§ 43 Kostenfestsetzung	41
VII. Regelungen für Jugendliche	
§ 44 Regelungen für Jugendliche	42
VIII. Rechtsmittel	
§ 45 Berufung	42
§ 46 Unbeachtlichkeit der Unzuständigkeit	42
§ 47 Berufungsfrist	42
§ 48 Anwendbare Bestimmungen	43
§ 49 Revision	43
§ 50 Revisionsfrist	43
§ 51 Bestätigung von Sperrern	43
§ 52 Rechtskraft	44
§ 53 Begnadigung	44
IX. Schlussbestimmung	44

I. Zuständigkeitsregelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Gerichtsbarkeit des Verbandes obliegt die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen, gegen die Wettspielordnung des DTTB und des WTTV, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Spielverkehr, sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und Verbandsangehörigen sowie Streitigkeiten innerhalb des Verbandes.
- (2) Vereinsinterne Streitigkeiten (Streitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen, innerhalb von Mitgliedsorganisationen, zwischen Mitgliedsorganisationen und Verbandsangehörigen sowie zwischen Verbandsangehörigen) gehören nicht zur Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit.

§ 2 Anruf von staatlichen Gerichten

Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist – nach Ausschöpfung der nach der Sportgerichtsbarkeit zustehenden Rechtsmittel – nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ausgeschlossen.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten aus dem Mannschaftsspielbetrieb der Spruchausschuss für das Gebiet des Spielortes, sonst der Spruchausschuss für das Gebiet des beteiligten Mitgliedes (Verein) oder Verbandsangehörigen (Vereinsmitglied).
- (2) Bei Disziplinarverfahren gegen Verbandsangehörige kommt es auf die Gebietszugehörigkeit ihres Vereins an, für den die Spielberechtigung zur Tatzeit bestand.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Der **Kreisspruchausschuss** ist sachlich zuständig
 1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der Spielklassen auf Kreisebene,
 2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr auf Kreisebene.
- (2) Der **Bezirksspruchausschuss** ist sachlich zuständig
 1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der Spielklassen auf Bezirksebene
 2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr auf Bezirksebene
- (3) Der **Verbandsspruchausschuss** ist zuständig
 1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der in Abs. 4 genannten Ligen
 2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr der in Abs. 4 genannten Ligen
 3. für den Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen
 4. für die Bestrafung von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen

5. für die Entscheidung über den Einspruch gegen Maßnahmen
 - a) des Verbandstages und des Beirates
 - b) des Präsidiums, der Vorstände und der Ausschüsse sowie deren Mitglieder
 - c) des Sportausschusses, des Jugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses
 6. für die Bestrafung wissentlicher Falschaussagen von Zeugen (§ 30 Abs. 3)
- (4) Es bestehen zwei Verbandssprucausschüsse:
1. Zur Zuständigkeit des Sprucausschusses Ost gehören alle Verfahren aus der
 - a) Damen-Verbandsliga 1, 2 und 3
 - b) Herren-Verbandsliga 1, 2 und 3
 - c) Herren-Landesliga 1, 2, 3, 4, 5 und 6
 - d) Mädchen-Verbandsliga 1
 - e) Jungen-Verbandsliga 1 und 2
 - f) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirkssprucausschüsse in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippe und
 - g) wenn das Mitglied (Abs. 3 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 3 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 3 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippe hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 3 Nr.3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 3 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat
 2. Zur Zuständigkeit des Sprucausschusses West gehören alle Verfahren aus der
 - a) Damen-Verbandsliga 4, 5 und 6
 - b) Herren-Verbandsliga 4, 5 und 6
 - c) Herren-Landesliga 7, 8, 9, 10, 11 und 12
 - d) Mädchen-Verbandsliga 2
 - e) Jungen-Verbandsliga 3 und 4
 - f) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirkssprucausschüsse in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein und
 - g) wenn das Mitglied (Abs. 3 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 3 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 3 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 3 Nr.3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 3 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat
- (5) Das Verbandsgericht ist zuständig für
1. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandssprucausschüsse (§ 45)
 2. Revisionen gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbandssprucausschüsse (§ 49)
 3. für die Bestätigung von Sperren (§ 51 Abs. 1), die über das Verbandsgebiet hinaus wirken oder die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angeordnet worden sind
 4. das Beschwerdeverfahren gem. § 52a Abs. 3 Satz 3

§ 5 Zuständigkeitsbestimmung

- (1) In Zweifelsfällen wird der zuständige Spruchausschuss durch die nächsthöhere gemeinsame Rechtsmittelinstanz bestimmt,
 1. wenn in derselben Sache mehrere Mitglieder (Vereine) oder Verbandsangehörige aus verschiedenen Gebieten beteiligt sind
 2. wenn in einem Verfahren sich verschiedene Spruchausschüsse für unzuständig erklärt haben
- (2) Das Verbandsgericht kann auf Antrag ein laufendes Verfahren auf einen anderen Spruchausschuss der gleichen Ebene übertragen, wenn das Verfahren mindestens zwei Monate seit Eingang beim Spruchausschuss nicht gefördert worden ist.
- (3) In allen übrigen Zweifelsfällen bestimmt das Verbandsgericht den zuständigen Spruchausschuss.
- (4) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 6 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss ist zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren bei groben Unsportlichkeiten und weiteren Verstößen gem. § 39.
- (2) Er vertritt den WTTV und seine Untergliederungen in Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und in allen Spruchausschüssen der Verbandsgerichtsbarkeit. Er vertritt den WTTV auf Anforderung des Verbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Einzelfall auch in anderen Verfahren vor den Verbandsspruchausschüssen und dem Verbandsgericht, mit Ausnahme von Verfahren aus dem Spielbetrieb.
- (3) Der Kontrollausschuss hat das Recht, Rechtsmittel in allen seine Zuständigkeit betreffenden Verfahren einzulegen und zurückzunehmen.

§ 7 Ordnungsmittel durch Vorsitzende

Der Präsident des Verbandes, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Kreis- und Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

§ 8 Vorläufige Sperren durch Vorsitzende

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können der Präsident des Verbandes, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, bei groben Unsportlichkeiten gegen Mitglieder, Mannschaften und Verbandsangehörige mit vorläufigen, sofort wirksamen Sperren für eine bestimmte Zeit einschreiten.
- (2) Sie treten automatisch außer Kraft, wenn nicht binnen einer Woche seit Wirksamwerden Strafantrag beim Kontrollausschuss gestellt worden ist.
- (3) Vorläufige Sperren werden auf die endgültige Sperre angerechnet, soweit im Urteil nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 9 Form der Bekanntgabe

- (1) Die Entscheidungen der vorgenannten Art (§§ 7, 8) werden schriftlich oder per Telefax bekannt gegeben und drei Tage nach Aufgabe zur Post (Poststempel) bzw. nach Versendung per Telefax (Sendeprotokoll) wirksam.
- (2) Die Betroffenen können Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Kontrollausschusses der Spruchausschuss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

II. Einleitung des Spruchausschussverfahrens**§ 10 Antragserfordernis**

Die Spruchausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit werden nur auf schriftlichen (nicht per E-Mail) Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Mitglieder, Verbandsangehörige und Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen. Mitglieder (Vereine) müssen bei Anträgen die Genehmigung des Vereinsvorsitzenden (Hauptverein) beifügen. Amtsträger des Verbandes, der Bezirke und Kreise benötigen bei Anträgen an die Spruchausschüsse das schriftliche Einverständnis ihres zuständigen Vorsitzenden.

§ 11 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

- (1) Der Kontrollausschuss leitet ein Disziplinarverfahren ein, wenn er auf Grund eines schriftlichen (nicht per E-Mail) Hinweises von einem Amtsträger oder von dem Vorsitzenden oder Abteilungsleiter eines Mitgliedes des WTTV Kenntnis von einem Verstoß gem. § 6 erlangt. Hält er nach Ermittlung des Sachverhalts einen zu ahndenden Verstoß für gegeben, so leitet er unverzüglich eine Anschuldigungsschrift mit den für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Spruchausschuss zu und informiert hierüber den Beschuldigten sowie den Verein, dem der Beschuldigte zur Tatzeit angehört. Hat der Beschuldigte nach Begehung der Tat den Verein gewechselt, so wird auch der neue Verein informiert. Eine fortlaufende Unterrichtung des Vereins oder der Vereine findet nicht statt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um ein Mitglied des WTTV, so ist der Vorstand des Mitgliedes von der Anschuldigungsschrift in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Kontrollausschuss kann auch von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einleiten.
- (3) Mitglieder des WTTV können ein Disziplinarverfahren nur innerhalb von zwei Wochen nach der Tat anregen.
- (4) Die Mitglieder, die Verbandsangehörigen und die Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen sind zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen an den Kontrollausschuss verpflichtet.
- (5) Der Kontrollausschuss kann ein Disziplinarverfahren einstellen,
 1. wenn ein Disziplinarvergehen nicht feststellbar ist
 2. wenn ein etwaiges Verschulden gering erscheint
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist
 4. eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr erforderlich erscheint.

- (6) Gegen die Einstellung gem. 5.1, 5.2 und 5.4 kann die Entscheidung des Spruchausschusses beantragt werden. Der Antrag kann nur schriftlich vom 1. Vorsitzenden des Verbandes, von den Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern, gestellt werden, sofern diese dem Kontrollausschuss den zu ahndenden Verstoß angezeigt haben. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Einstellungsbescheides an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses abgesandt werden. Dieser leitet den Antrag unter Übersendung der Akten an den zuständigen Spruchausschuss weiter.
- (7) Der Spruchausschuss kann den Einstellungsbescheid bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (8) Wird der Einstellungsbescheid aufgehoben, beginnt der Spruchausschuss mit dem Hauptverfahren.

§ 12 Antragsfrist

- (1) Der Antrag gem. § 10 ist fristgebunden.
- (2) Die Frist beträgt
 1. bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen und von spielleitenden Stellen entweder eine Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 oder zehn Tage (Datum des Poststempels) nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekannt gegebenen E-Mail-Anschrift.
 2. bei allen anderen Fällen eine Woche (Datum des Poststempels) nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.
- (3) Ist der letzte Tag der Einspruchsfrist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Frist, so ist der Antragsteller beweispflichtig.
- (4) Fristgerecht eingereichte Einsprüche, Proteste und Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens sollen nach Möglichkeit innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages entschieden werden, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (5) Streitfälle aus dem Mannschaftsspielbetrieb können nach Ablauf von einer Woche nach Beendigung der Spielzeit (WO A 7) nicht mehr vor einen Spruchausschuss gebracht werden.

§ 13 Antragsinhalt

Der Antrag soll

1. in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden
2. Angaben dazu enthalten, welche Entscheidung begehrt wird
3. eine kurze Schilderung des Sachverhalts enthalten, Angaben zu Beweismitteln (z. B. Urkunden, Zeugen) enthalten

§ 14 Ausnahmen für Disziplinarverfahren

Die §§ 12 und 13 finden auf Disziplinarverfahren keine Anwendung.

§ 15 Vorschuss

- (1) Mitglieder und Verbandsangehörige müssen für die Inanspruchnahme der Verbandsgerichtsbarkeit einen Vorschuss zahlen. Amtsträger des Verbandes und seiner Gliederungen, die in dieser Eigenschaft ein Verfahren beantragen, sind von der Zahlung befreit.
- (2) Der Vorschuss wird in jeder Instanz einmal erhoben. Er beträgt

beim Kreisspruchausschuss	50 €
beim Bezirksspruchausschuss	50 €
beim Verbandspruchausschuss	100 €
beim Verbandsgericht	150 €
- (3) Der Vorschuss ist mit der Antragstellung an die Kasse der zuständigen Gliederung innerhalb der Frist zu zahlen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung an.
- (4) Die Ladung eines von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen benannten Zeugen kann von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 16 Unzulässiger Antrag

Anträge, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 10, 12 und 15 nicht entsprechen, sind als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann vom Vorsitzenden des Spruchausschusses getroffen werden.

§ 17 Verfahrensverbindung

- (1) Führt ein Vorfall zu einem Disziplinarverfahren und zu einer sonstigen Streitigkeit aus dem Spielverkehr, so sollen beide Verfahren gemeinsam verhandelt und entschieden werden.
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit gilt § 5 entsprechend.

§ 18 Einstweilige Anordnungen

Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gerichtsbarkeit des Verbandes für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen und ändern.

§ 19 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Ein Beteiligter, der unverschuldet weder selbst noch durch einen Vertreter einen fristgebundenen Antrag stellen konnte, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.
- (2) Der Wiedereinsetzungsantrag muss unverzüglich nach Behebung des Hindernisses schriftlich gestellt werden unter Angabe und Nachweis der Hinderungsgründe. Über den Antrag entscheidet der zuständige Spruchausschuss.
- (3) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gilt die Frist als nicht versäumt.
- (4) Die Entscheidung, mit der dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar. Im Übrigen kann die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages nur zusammen mit der Anfechtung der Hauptentscheidung gerügt werden.

III. Gang des Hauptverfahrens

§ 20 Einleitung des Hauptverfahrens

- (1) Sind die Voraussetzungen des II. Abschnitts erfüllt, leitet der Vorsitzende die Antragsschrift bzw. die Anschuldigungsschrift des Kontrollausschusses den Beteiligten zu und gibt ihnen unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme und fordert sie auf, Beweismittel (z. B. Zeugen mit Namen und ladungsfähiger Anschrift, ggf. mit E-Mail-Adresse) zu benennen.
- (2) Die Mitglieder, die Verbandsangehörigen und die Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen sind zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen an das Verbandsgericht und die Spruchausschüsse verpflichtet.
- (3) Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied seines Spruchausschusses beauftragen.

§ 21 Schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung

- (1) Mit Ausnahme von Disziplinarverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.
- (2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält.

§ 22 Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
 1. im Einspruchsverfahren der Antragsteller, die Verbandsinstanzen, deren Entscheidung angegriffen wird, und bei Streitfällen aus dem Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb der Gegner des streitigen Spieles,
 2. im Disziplinarverfahren die zuständige Verbandsgliederung, der Kontrollausschuss und der Beschuldigte.
- (2) In Berufungs- und Revisionsverfahren sind die Spruchausschüsse der unteren Instanzen keine Beteiligten.

§ 23 Beistände und Vertreter

- (1) Jeder Beteiligte darf sich der Hilfe eines Beistandes bedienen. Rechtsanwälte und berufsmäßige Rechtsbeistände sind in Verfahren vor den Kreis- und Bezirksspruchausschüssen ausgeschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann sich in der mündlichen Verhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Spruchausschusses sein persönliches Erscheinen angeordnet hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Spruchausschusssitzung muss der Vertreter eines Mitgliedes die schriftliche Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden des Hauptvereins vorlegen.
- (4) Beschuldigte im Disziplinarverfahren müssen persönlich erscheinen, wenn sie der Vorsitzende des Spruchausschusses davon nicht befreit hat.

§ 24 Rechtliches Gehör

Vor jeder abschließenden Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 25 Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit

- (1) Ein Verbandsangehöriger kann in einem Ausschuss der Verbandsgerichtsbarkeit nicht mitwirken, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, z.B. wenn er selbst, sein Verein oder ein Angehöriger seines Vereins beteiligt ist oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision besteht.
- (2) Bei Vorliegen eines Antrages auf Prüfung der Befangenheit oder bei Selbstablehnung eines Spruchausschussmitgliedes ist hierüber ein Beschluss des jeweiligen Spruchausschusses (unter Ausschluss des Abgelehnten bzw. Ablehnenden) herbeizuführen und zu protokollieren. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (3) In Berufungsverfahren gegen Entscheidungen von Kreis- oder Bezirksspruchausschüssen können Vorsitzende oder Beisitzer der Verbandsspruchausschüsse nicht mitwirken, wenn sie gleichzeitig dem Vorstand eines betroffenen Kreises oder Bezirks angehören.

§ 26 Entscheidungsfähigkeit des Spruchausschusses

- (1) Der Spruchausschuss ist verhandlungs- und entscheidungsfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Notfalls kann der Vorsitzende einen oder zwei volljährige Personen möglichst aus nicht beteiligten Verbandsgliederungen als Ersatzbeisitzer bestimmen.
- (2) Der lebensältere der beiden Beisitzer ist Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein oder mit nur einem Beisitzer verhandeln und entscheiden. Erscheint der Vorsitzende nicht, so können sich die Beteiligten mit Zustimmung der beiden Beisitzer auf die Durchführung der Verhandlung ohne den Vorsitzenden einigen.

§ 27 Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Soll eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, lädt der Vorsitzende die Beteiligten gem. § 22 und die erforderlichen Zeugen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann bei besonderer Eilbedürftigkeit auf drei Tage abgekürzt werden.
- (2) In den zur Zuständigkeit des Kontrollausschusses gehörenden Verfahren soll ein Mitglied des Kontrollausschusses an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

§ 28 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung im Beisein der Beteiligten statt.
- (2) Der Spruchausschuss kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon aus wichtigem Grund die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen.
- (3) Der Spruchausschuss kann auch den Beschuldigten zeitweise von der Verhandlung ausschließen, insbesondere wenn dies zum Schutz eines Zeugen oder zur Wahrheitsfindung erforderlich erscheint.
- (4) Der mit Gründen versehene Beschluss zur Ausschließung ist in das Protokoll aufzunehmen und nicht anfechtbar.

§ 29 Verhandlungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Er überprüft die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen. Zeugen dürfen bis zu ihrem Aufruf an der Verhandlung nicht teilnehmen. Sodann erhalten die Beteiligten nacheinander das Wort zu eingehender Äußerung. Zugelassene schriftliche Eingaben von Beteiligten werden verlesen.
- (2) Alle Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet, vollständige und der Wahrheit gemäße Erklärungen abzugeben.
- (3) Beisitzer sind berechtigt, sich an der Erörterung zu beteiligen. Der Vorsitzende kann die Verhandlungsführung zeitweilig einem Beisitzer übertragen.
- (4) Nach der Beweisaufnahme ist das Beweisergebnis kurz mit den Beteiligten zu erörtern und sie erhalten nacheinander Gelegenheit zur Stellung der Schlussanträge.
- (5) Im Disziplinarverfahren hat der Beschuldigte nach dem Mitglied des Kontrollausschusses das letzte Wort.

§ 30 Zeugen

- (1) Verbandsangehörige, die der Vorsitzende als Zeugen geladen hat, müssen erscheinen und aussagen, es sei denn, sie würden ein Berufsgeheimnis preisgeben oder sich selbst oder ihre nächsten Angehörigen durch ihre Aussagen belasten. Zeugen müssen auf Anordnung des Spruchausschusses ihre Aussage auf Ehrenwort machen.
- (2) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn er dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet oder wenn dem Zeugen das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung, insbesondere wegen der weiten Entfernung zum Verhandlungsort, nicht zuzumuten ist. Der Zeuge ist gem. Absatz 3 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass er zur Vernehmung geladen werden kann. Der Zeuge muss seine schriftliche Aussage auf Ehrenwort abgeben. Der Vorsitzende ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn er dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.
- (3) Jede wesentlich falsche Aussage vor dem Spruchausschuss wird auf Antrag des Kontrollausschusses durch den Verbandsspruchsausschuss disziplinarisch geahndet.

§ 31 Sofortige Beweiserhebung

Sachdienliche Beweise, die von den Beteiligten erst im Laufe der Verhandlung angetragen werden und die sofort erhoben werden können, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 32 Vertagung

Das Verfahren ist möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Vertagungsanträgen soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden.

§ 33 Verhandlungsprotokoll

- (1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll, ggf. mittels Diktiergerät, aufzunehmen.
- (2) Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, ggf. auch vom Protokollführer, zu unterschreiben. Es muss die Erschienenen und die gestellten Anträge aufführen, den Gang der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen erkennen lassen.

§ 34 Störung der Verhandlung

Personen, die die Verhandlung stören, können vom Vorsitzenden des Spruchausschusses durch nicht anfechtbaren Beschluss von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

§ 35 Fernbleiben eines Beteiligten

- (1) Bei Fernbleiben eines Beteiligten kann in dessen Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Beim Fernbleiben eines Beteiligten wird, sofern die Sache entscheidungsreif ist, Termin zur schriftlichen Verkündung einer Entscheidung in mindestens zwei Wochen bestimmt. Dem Ferngebliebenen ist unverzüglich das Protokoll in der Form des § 9 Abs. 1 zu übersenden und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Tagen zu geben.
- (3) Hat der Beteiligte sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, kann der Sachverhalt zugrunde gelegt werden, der sich bei der Verhandlung ohne die schriftliche Äußerung des Ferngebliebenen ergibt.
- (4) Hat der Vorsitzende einen Beteiligten vom Erscheinen in der Verhandlung befreit, so sind dessen schriftliche Eingaben zu berücksichtigen.

IV. Abschluss des Hauptverfahrens**§ 36 Entscheidungen der Spruchausschüsse**

- (1) Die Beratung der Entscheidung, für die Mehrheit erforderlich ist, ist geheim. Bei einer Entscheidung durch weniger als drei Mitglieder gem. § 26 Abs. 3 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Abschließende Entscheidungen ergehen durch Urteil. Im Übrigen wird durch Beschluss entschieden.
- (3) Zur Verkündung der Entscheidung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.
- (4) Die Entscheidung ist niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und den Beisitzern des Spruchausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Demjenigen, der gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen kann, ist die Entscheidung mit Gründen durch Einwurf-Einschreiben zuzustellen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Im Übrigen erhalten die Beteiligten, die Verbands-Geschäftsstelle und bei Berufungsverfahren das Verbandsgericht unverzüglich formlos die schriftliche Entscheidung mit Gründen.
- (6) Bei mündlicher Verhandlung wird die Urteilsformel durch Verlesen verkündet. Die mündliche Bekanntgabe der wesentlichen Gründe soll sich und die Rechtsmittelbelehrung muss sich anschließen.
- (7) Wird das Urteil nicht am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet, so ist das Urteil spätestens nach einer Woche zu erlassen. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, aus der hervorgeht, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.
- (2) Auf die entsprechende Anwendung von § 10 ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

§ 38 Einstellung von Disziplinarverfahren

- (1) Die Spruchausschüsse können entsprechend § 11 Abs. 4 ein Verfahren einstellen.
- (2) Einstellungen durch das Verbandsgericht sind nicht anfechtbar. Einstellungsentscheidungen der Spruchausschüsse entsprechend § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sind nur vom Kontrollausschuss mit der Berufung anfechtbar.

V. Strafen**§ 39 Grundlagen der Bestrafung**

Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse in jedem Verfahren Strafen verhängen.

§ 40 Art der Strafen

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 1. gegen Mitglieder
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 500 €
 - c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten
 - d) Vereinssperre bis zu sechs Monaten
 - e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit
 - f) Ausschluss gem. § 8 Abs. 1 der Satzung des WTTV
 2. gegen Verbandsangehörige
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 150 €
 - c) Sperre bis zu 12 Monaten
 - d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit
 - ein Amt im Verband zu bekleiden
 - als Delegierter tätig zu sein
 - e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des WTTV
- (2) Strafen gem. Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Sperren für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.

VI. Kosten des Verfahrens

§ 41 Grundsätze der Kostenpflicht

- (1) Der Unterlegene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- (2) Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm ein entsprechender Prozentsatz der Kosten aufzuerlegen.
- (3) Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt.
- (4) Unterliegen mehrere Beteiligte ganz oder teilweise, so sind die Kosten den Beteiligten nach billigem Ermessen aufzuerlegen.
- (5) Für die einem Verbandsangehörigen auferlegten Kosten haftet der Verein gesamtschuldnerisch, wenn die Tat bei einer Veranstaltung im Sinne von WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde. Im Falle von 11.3 gilt dies jedoch nur, wenn der Spieler vom Verein gemeldet worden ist.
- (6) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem WTTV oder dessen Untergliederungen zur Last.
- (7) Wird dem Antrag, Einspruch oder Rechtsmittel stattgegeben, so ist der Vorschuss zu erstatten. Im Übrigen ist über den Vorschuss unter Abzug der entstandenen Kosten gem. § 42 abzurechnen.
- (8) Kosten für das Revisionsverfahren werden insoweit nicht erhoben, als Verfahrensmängel bzw. Abweichungen von Bestimmungen festgestellt werden.

§ 42 Umfang der Kostenpflicht

- (1) Verfahrenskosten sind
 1. Auslagen der Ausschussmitglieder, der Beteiligten und der geladenen Zeugen (Porto, Telefongebühren, Kopierkosten, Fahrtkosten und Spesen gemäß Finanzordnung),
 2. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20% der Kosten zu 1., die der Kasse zusteht, auf deren Ebene das Verfahren stattgefunden hat.
- (2) Gebühren und Auslagen von hinzugezogenen Beiständen gem. § 23 werden nicht erstattet. Die Kosten eines Vertreters werden nur insoweit erstattet, als sie die Kosten nicht überschreiten, die entstanden wären, wenn der Vertretene selbst an der Verhandlung teilgenommen hätte. Verdienstausfall wird nicht erstattet.

§ 43 Kostenfestsetzung

Die Höhe der Verfahrenskosten setzt die jeweilige Instanz in der abschließenden Entscheidung oder der Vorsitzende durch gesonderten Beschluss fest. Über eine Gegenvorstellung entscheidet das Gremium der jeweiligen Instanz. Im Übrigen ist die Höhe der Kosten nur anfechtbar, wenn auch die Hauptentscheidung angefochten wird.

VII. Regelungen für Jugendliche

- § 44** (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Sämtlicher Schriftverkehr einschließlich Zustellungen ist an einen gesetzlichen Vertreter zu richten.
- (3) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für ihn gelten – wie für den Beschuldigten – alle Rechte und Pflichten der Verfahrensordnung. Er kann sich neben dem oder statt des Beschuldigten äußern und Anträge stellen. Im Zweifel entscheidet der gesetzliche Vertreter.
- (4) Das Fehlen des gesetzlichen Vertreters trotz Hinweises auf sein Teilnahmerecht hindert die Durchführung der Verhandlung nicht. Erscheint nur der gesetzliche Vertreter, so kann ohne den Jugendlichen verhandelt und entschieden werden, wenn nicht der Spruchausschuss wegen der Besonderheit des Falles die Anwesenheit des Jugendlichen für geboten erachtet. Erscheinen weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter, so ist gemäß § 35 zu verfahren.
- (5) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
- (6) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haben bei allen Entscheidungen die Reife und Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und einer mündlichen Verhandlung erlauben.
- (7) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

VIII. Rechtsmittel

§ 45 Berufung

- (1) Gegen abschließende erstinstanzliche Entscheidungen der Spruchausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit und der Vorsitzenden gemäß § 16 und § 26 Abs. 3 sowie gegen Entscheidungen gem. § 18 kann jeder Beteiligte Berufung einlegen, soweit er durch den Tenor der Entscheidung beschwert ist.
- (2) Das Verbandsgericht und die Verbandsspruchausschüsse entscheiden als Berufungsinstanz in der Sache selbst.
- (3) Eine Sache kann nur zurückverwiesen werden, wenn eine Entscheidung nach § 16 zu Unrecht ergangen ist.

§ 46 Unbeachtlichkeit der Unzuständigkeit

Auf die nachträgliche Behauptung, der Spruchausschuss sei nicht zuständig gewesen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 47 Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung gem. § 36 Abs. 5. Bei Verkündungen gem. § 36 Abs. 6 gilt sie für Anwesende ab dem Tag der Verkündung.

§ 48 Anwendbare Bestimmungen

Die Abschnitte II. – VII. gelten auch für Berufungs- und Revisionsverfahren entsprechend.

§ 49 Revision

- (1) Das Verbandsgericht muss auf Antrag eines der Beteiligten Entscheidungen aus Berufungsverfahren im Hinblick auf Verfahrensfehler oder Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V., deren Anlagen oder der Wettspielordnung des DTTB und des WTTV überprüfen, sofern der Beteiligte durch den Tenor der Entscheidung beschwert ist. Mit dem Antrag ist der Verfahrensmangel bzw. die Abweichung von Bestimmungen konkret zu bezeichnen.
- (2) Werden in der Entscheidung über Berufungsverfahren diesbezügliche Mängel festgestellt, so muss das Verfahren zur erneuten Verhandlung an den zuletzt in dieser Sache nicht tätig gewesenem Verbandsprüchausschuss zurückverwiesen werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist den Vorsitzenden der beiden Verbandsprüchausschüsse und den Beteiligten zuzuleiten.
- (3) Gegenstand des erneuten Verfahrens ist ausschließlich das Ergebnis der Überprüfung.
- (4) Eine erneute Entscheidung soll möglichst innerhalb von einem Monat nach Eingang des Verfahrens beim nunmehr zuständigen Verbandsprüchausschuss erfolgen.
- (5) Das Verbandsgericht kann in Fällen, in denen der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf, selbst die endgültige Sachentscheidung treffen.
- (6) Abs. 4 und 5 gilt auch, wenn eine Sache nach Zurückverweisung an den anderen Verbandsprüchausschuss erneut überprüft werden soll.

§ 50 Revisionsfrist

Für Anträge auf Überprüfung von Urteilen aus Berufungsverfahren gilt § 47 entsprechend.

§ 51 Bestätigung von Sperren

- (1) Die Bestätigung von Sperren gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3 durch das Verbandsgericht kann erst nach Ablauf der Rechtsmittelfristen erfolgen und ist nur dann zu versagen, wenn die Entscheidung auf Verfahrensfehlern, Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen oder der Wettspielordnung des DTTB oder des WTTV beruht.
- (2) Wird die Entscheidung nicht bestätigt, so gelten die Vorschriften des § 49 Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (3) Entscheidungen, die vom Verbandsgericht bestätigt werden müssen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3), werden erst mit der Bekanntgabe der Bestätigung in der Form des § 9 Abs. 1 beim verurteilten Spieler rechtskräftig. Der Zeitpunkt der Rechtskraft ist den Vorsitzenden der beteiligten Spruchausschüsse, den Beteiligten des Verfahrens, dem Verein, dem der gesperrte Spieler angehört, und der Verbandsgeschäftsstelle durch das Verbandsgericht mitzuteilen.

§ 52 Rechtskraft

- (1) Entscheidungen der Spruchausschüsse werden rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, vorbehaltlich der Entscheidung gem. § 51 Abs. 3.
- (2) Entscheidungen des Verbandsgerichts werden rechtskräftig
 1. durch Verkündung in mündlicher Verhandlung gegenüber Anwesenden
 2. im Übrigen durch Zustellung gem. § 9 Abs. 1

§ 52a Vollstreckung von Strafen und Kosten

- (1) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses überwacht, dass rechtskräftige Entscheidungen der Spruchinstanzen, an denen der Kontrollausschuss beteiligt war, ausgeführt werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (3) Werden rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen oder Kosten bis spätestens einen Monat nach Rechtskraft nicht vollständig gezahlt, kann dies mit einer vom Geschäftsführer des Verbandes auszusprechenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehenen einstweiligen Vereins- oder Spielsperre geahndet werden, die erst mit der vollständigen Zahlung endet. Auch ein Verbandsausschluss gem. § 8 der Satzung des WTTV kann ausgesprochen werden. Gegen die Entscheidung ist nur die Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe statthaft.

§ 53 Begnadigung

Dem Präsidenten des WTTV, bei Verhinderung seinem Vertreter, steht in Disziplinarsachen das Recht der Begnadigung auf Antrag zu. Vor Ausspruch der Begnadigung muss er jedoch die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses hören.

IX. Schlussbestimmung

Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet.

Jugendordnung

1. Allgemeines

Die Jugendordnung schafft Richtlinien für den Tischtennissport der Jugendlichen und regelt die Rechte und Pflichten der Verbandsjugendführung sowie die Belange der jugendlichen Verbandsangehörigen.

2. Verbandsjugendführung

Die Verbandsjugendführung wird durch den Ausschuss für Jugendsport gemäß § 31 der Satzung repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sport gemäß § 28 der Satzung angehört.

3. Ausschuss für Jugendsport

Der Ausschuss für Jugendsport wird mit Ausnahme des Verbandstrainers und des Jugend-Verbandstrainers durch die Bezirksjugendwarte-Tagung gemäß § 5 der Geschäftsordnung auf zwei Jahre gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

Die Aufgaben des Ausschusses für Jugendsport regelt eine Geschäftsordnung.

4. Bezirksjugendführung

Der Bezirksjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes. Er ist zuständig für

- die Vertretung seines Bezirks gegenüber der Verbandsjugendführung
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
- die Durchführung von Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung des Bezirkspokalsiegers an den Ausschuss für Jugendsport
- die Vertretung des Bezirks bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen
- die Überwachung der Besetzung der Kreisjugendwarte-Ämter und der Arbeit der Kreisjugendwarte seiner Kreise
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit seinem Bezirksvorstand)
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene

In jedem Bezirk ist nach Möglichkeit ein Jugendausschuss zu bilden, dem der Bezirksjugendwart (Vorsitzender), ein Bezirksjugenwart, ein Bezirksmädchenwart, ein Bezirksschülerwart und ein Bezirksschülerinnenwart angehören sollten.

Die Zuständigkeit des Bezirksjugendausschusses soll weitgehend mit der des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.

Der Bezirksjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbandsjugendführung Folge zu leisten.

5. Kreisjugendführung

Der Kreisjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Er ist zuständig für

- die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugendführung
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
- die Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung des Kreispokalsiegers an den Bezirksjugendwart
- die Vertretung des Kreises bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen
- die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugendwarte
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit seinem Kreisvorstand)
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene

In jedem Kreis sollte nach Möglichkeit ein Jugendausschuss mit dem Kreisjugendwart (Vorsitzender), einem Kreisjugenwart, einem Kreismädchenwart, einem Kreisschülerwart und einem Kreisschülerinnenwart gebildet werden.

Die Zuständigkeit des Kreisjugendausschusses soll weitgehend mit der des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.

Der Kreisjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbands- und Bezirksjugendführung Folge zu leisten.

6. In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

Ehrenordnung

1. Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Ehrung verdienter Verbandsangehöriger, Mitglieder und Außenstehender, die sich um den Tischtennissport verdient gemacht haben, zu schaffen.
2. Eine Ehrung verdienter Verbandsangehöriger kann erfolgen durch Verleihung der WTTV-Verdienstnadel und der Ehrennadeln in Silber und Gold. Der zu Ehrende sollte jedoch mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt ausgeübt haben oder aktiver Spieler gewesen sein.
 - 2.1 WTTV-Verdienstnadel mit Urkunde an Verbandsangehörige für
 - a) mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Verbandes bzw. als Mitglied des engeren Vorstandes der Bezirke und Kreise sowie als Mitglied des Verbands-Beirates und der Verbands-Ausschüsse
 - b) mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied des erweiterten Vorstandes wie auch der Ausschüsse der Bezirke und Kreise
 - c) mindestens 15-jährige Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassierer und Jugendwart)
 - d) mindestens 15-jährige Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter oder Nationaler Schiedsrichter
 - e) mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in weiteren Vorstandsämtern eines Vereins bzw. einer Abteilung
 - 2.2 WTTV-Ehrennadel in Silber mit Urkunde an Verbandsangehörige für
 - a) mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Verbandes bzw. als Mitglied des engeren Vorstandes der Bezirke und Kreise sowie als Mitglied des Verbands-Beirates und der Verbands-Ausschüsse
 - b) mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied des erweiterten Vorstandes wie auch der Ausschüsse der Bezirke und Kreise
 - c) mindestens 20-jährige Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassierer und Jugendwart)
 - d) mindestens 20-jährige Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter oder Nationaler Schiedsrichter
 - e) mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit in weiteren Vorstandsämtern eines Vereins bzw. einer Abteilung
 - f) mindestens 40-jährige aktive Spielerlaufbahn
 - g) eine besonders erfolgreiche Vertretung des Verbandes
 - 2.3 WTTV-Ehrennadel in Gold mit Urkunde an Verbandsangehörige für
 - a) mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Verbandes bzw. als Mitglied des engeren Vorstandes der Bezirke und Kreise sowie als Mitglied des Verbands-Beirates und der Verbands-Ausschüsse
 - b) mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied des erweiterten Vorstandes wie auch der Ausschüsse der Bezirke und Kreise
 - c) mindestens 30-jährige Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassierer und Jugendwart)
 - d) mindestens 30-jährige Tätigkeit als Verbandsschiedsrichter oder Nationaler Schiedsrichter
 - e) mindestens 35-jährige verdienstvolle Tätigkeit in weiteren Vorstandsämtern eines Vereins bzw. einer Abteilung
 - f) mindestens 50-jährige aktive Spielerlaufbahn
 - g) eine sportlich besonders erfolgreiche Vertretung des Verbandes

3. Für jahrzehntelange, besonders herausragende Verdienste als Präsidiums- oder Vorstandsmitglied des Verbandes, der Bezirke und Kreise sowie als Mitglied des Verbands-Beirates und der Verbands-Ausschüsse können Verbandsangehörige durch die Verleihung der Ehrenplakette mit Urkunde geehrt werden.

Auch Vorstandsmitgliedern der Vereine kann nach verdienstvoller Tätigkeit die Ehrenplakette verliehen werden, wenn der zu Ehrende mindestens 40 Jahre im engeren Vorstand hervorragend gearbeitet hat und darüber hinaus mindestens 10 Jahre im Kreis, Bezirk oder Verband tätig war.

4. Sehr verdiente Verbandsangehörige, die Außergewöhnliches als Mitarbeiter oder als Sportler geleistet haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch das Präsidium förmlich beschlossen.
5. Außenstehende, die sich um den Tischtennissport besondere Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der WTTV-Verdienstnadel oder der WTTV-Ehrennadel in Silber geehrt werden.
6. Wenn der Verbandspräsident nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss des Verbandstages zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
7. Eine Ehrung von Vereinen bzw. Abteilungen kann bei jedem Jubiläum erfolgen, dessen Jubiläumszahl durch 25 teilbar ist. Beim 25-jährigen Jubiläum erfolgt die Ehrung durch eine Urkunde, bei den weiteren Jubiläen erfolgt die Ehrung durch Verleihung des Ehrentellers. Maßgeblich für das Jubiläum ist jedoch nur die Mitgliedschaft des Vereins bzw. der Abteilung im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.
8. Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern, von Gliederungen und – für Schiedsrichter – vom Ausschuss für Schiedsrichter des Verbandes gestellt werden. Sie müssen ausreichend begründet, von den zuständigen Kreisen und Bezirken befürwortet und dem Ausschuss für Ehrungen eingereicht werden. Dies gilt nicht für Ehrungen nach Punkt 5. Auch das Präsidium und die Vorstände können Anträge auf Ehrungen stellen.
Der Ausschuss für Ehrungen kann von sich aus tätig werden.
9. Über Anträge auf Ehrungen, außer auf Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten nach Punkt 4 bzw. 6, entscheidet der Ausschuss für Ehrungen.

Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

Anträge auf Ehrung von verdienten Personen können jederzeit über click-TT eingereicht werden. Über den Zeitpunkt der Genehmigung entscheidet der Ausschuss für Ehrungen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Anträge auf Ehrungen nach Punkt 7 sind formlos – unter Angabe des Gründungsdatums des Vereins/der Abteilung – an den Vorsitzenden des Ausschusses für Ehrungen zu richten.

10. Die Kreise und Bezirke können in ihrem Zuständigkeitsbereich sonstige Ehrungen vornehmen.
11. Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
12. Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

Schiedsrichter- ordnung

1. Zweck der Schiedsrichterordnung

- 1.1 Die Schiedsrichterordnung ist als Anhang der Satzung des WTTV e.V. zugeordnet. Änderungen beschließt der Verbandstag oder der Beirat.
- 1.2 Die Schiedsrichterordnung regelt die SR-Organisation auf Verbands- und Bezirksebene und dient der Schaffung und dem Erhalt einheitlicher Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des WTTV e.V.

2. Träger der Organisation des SR-Wesens im WTTV e.V.

- 2.1 Träger auf Verbandsebene ist der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA).
- 2.2 Träger auf Bezirksebene ist der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSRA).
- 2.3 Die Eingangsstufe im Schiedsrichterwesen des WTTV e.V. ist der Verbandsschiedsrichter (VSR). Jeder VSR muss Mitglied eines Vereins sein, der dem WTTV e.V. angehört.

3. Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse

- 3.1 Der VSRA besteht aus dem Vorsitzenden und jeweils einem Ressortleiter für Organisation, Aus- und Fortbildung, Turnierwesen und SR-Einsatz Bundesligen und wird alle zwei Jahre vom Verbandstag gewählt. Alle Mitglieder müssen Schiedsrichter sein.
- 3.2 Der Vorsitzende des VSRA ist Mitglied im Vorstand für Sport des WTTV e.V.
- 3.3 Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses nimmt an der jährlichen Arbeitstagung des DTTB-Ressorts Schiedsrichter (DTTB-RSR) teil.
- 3.4 Der VSRA/BSRA kann zur Unterstützung für die Bewältigung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen.
- 3.5 Die jeweiligen BSRA bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des BSRA müssen Schiedsrichter sein.

4. Aufgaben des Schiedsrichterausschusses auf Verbandsebene

- 4.1 Der VSRA erarbeitet Grundlagen und Ausführungsbestimmungen, die einfließen sollen in die
 - Satzung des WTTV e.V. und ihre Anlagen
 - Wettspielordnung des DTTB und die Zusatzordnungen des WTTV e.V.
 - Ordnungen des DTTB bei Einsätzen auf Bundesebene
 - Internationale Tischtennisregeln
- 4.2 Der VSRA regelt alle Schiedsrichteraufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WTTV e.V. und entscheidet diesbezüglich in eigener Zuständigkeit.

4.3 Aufgabenbereiche

- Beratung der Verbandsorgane in Fragen des SR-Wesens und der Tischtennisregeln
- Enge Zusammenarbeit mit den BSRA
- Durchführung jährlicher Arbeitstagungen mit den Vorsitzenden der BSRA
- Einsatz von SR/OSR bei Bundes- und Verbandsveranstaltungen und im Meisterschaftsspielbetrieb
- Aus- und Fortbildung von VSR
- Erteilung und Aberkennung der VSR-Lizenz
- Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR)
- Nominierung geeigneter NSR für die Ausbildung zum Internationalen Schiedsrichter (ISR) in Abstimmung mit dem DTTB-RSR
- Nominierung geeigneter NSR oder ISR für die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter (NOSR) in Abstimmung mit dem DTTB-RSR
- Führen einer SR-Kartei in click-TT
- Koordination der Durchführung von Schlägerkontrollen bei WTTV-Veranstaltungen
- Erarbeitung und Anwendung einer Schiedsrichterordnung

4.4 Regelauslegung

- Verbindliche Vermittlung von Regelauslegungen
- Überwachung der einheitlichen Regelauslegung
- Erstellen von Gutachten in strittigen Fällen
- Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen

5. Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse auf Bezirksebene

- Einsatz von SR/OSR bei Bundes- und Verbandsveranstaltungen und im Meisterschaftsspielbetrieb in den jeweiligen Bezirken
- Einsatz von SR/OSR innerhalb des Spielbetriebes auf Bezirksebene
- Teilnahme des Vorsitzenden an den jährlichen Arbeitstagungen des VSRA
- Organisation von Verbandsaufsichten nach Quotenvorgabe durch den VSRA
- Organisation von Hospitationen für neue VSR

6. SR-Ausbildung/SR-Fortbildung

6.1 Lehrgänge für die VSR-Ausbildung werden bei Bedarf vom VSRA ausgeschrieben. Die Teilnehmer melden sich über click-TT direkt an. Mindestalter für die Erlangung der VSR-Lizenz ist 16 Jahre. Der VSRA entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den VSRA festgelegt und orientieren sich an der nationalen SR-Entwicklung.

- 6.2 Die Prüfung wird durch Mitglieder des VSRA und benannten Mitarbeitern abgenommen. Zur Prüfung zugelassen werden nur die Teilnehmer eines VSR-Ausbildungslehrgangs. Der Zeitraum zwischen Lehrgang und Prüfung darf max. neun Monate betragen. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfungskriterien und Bestimmungen zum Bestehen der Prüfung werden vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt und richten sich nach den Vorgaben des DTTB-RSR. Die Entscheidungen der Prüfer sind endgültig.
- 6.3 Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSR bestanden haben, erhalten die VSR-Lizenz mit einer zweijährigen Gültigkeit. Sie müssen im Anschluss noch an einer Hospitation teilnehmen, die durch den jeweiligen BSRA organisiert wird.
- 6.4 Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSR nicht bestanden haben, können frühestens ein Jahr nach vorheriger Ausbildung die Prüfung wiederholen. Innerhalb von fünf Jahren kann die Prüfung maximal zweimal abgelegt werden.
- 6.5 Voraussetzung für die VSR-Lizenzverlängerung ist die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung in einem mindestens zweijährigen Rhythmus sowie der Nachweis von mindestens drei SR-/OSR-Einsätzen innerhalb einer Spielzeit.
- 6.6 Eine VSR-Lizenz wird auf „passiv“ gesetzt, wenn der SR zwei Jahre lang keinen Einsatz wahrgenommen hat oder an der erforderlichen Fortbildungsmaßnahme nicht teilnimmt. Er verliert damit auch den Status, als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden. Durch den Besuch einer Weiterbildung im Folgejahr und Einsätze als SR/OSR kann die Lizenz wieder auf „aktiv“ gesetzt werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, Einsätze als OSR/SR auch in der Zukunft wahrzunehmen.
- 6.7 Eine VSR-Lizenz kann vom SR selbst auf „passiv“ gesetzt werden. Dieser Zeitraum ist auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit verliert er damit auch den Status, als Schiedsrichter gemeldet und anerkannt zu werden.
- 6.8 Über Ausnahmen zu Ziffer 6 entscheidet der VSRA.

7. Schiedsrichtereinsatz

- 7.1 OSR und SR werden für Mannschaftskämpfe in den einzelnen Spielklassen wie folgt eingesetzt:
- Durch den VSRA für: ETTU-Veranstaltungen, TTBL, 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesliga Damen und Herren
 - Durch den zuständigen BSRA oder Einsatzleiter für: Regional- und Oberligen
- 7.2 OSR und SR werden für Meisterschaften und offizielle Turniere wie folgt eingesetzt:
- DTTB Erwachsenensport: OSR durch den DTTB-RSR, SR vom DTTB-RSR und VSRA
 - DTTB Jugend- und Seniorensport: OSR durch den DTTB-RSR, SR vom BSRA
 - WTTV Erwachsenensport: OSR und SR vom VSRA
 - WTTV Jugend- und Seniorensport: OSR durch den VSRA; SR vom BSRA
 - Bezirksveranstaltungen: OSR und SR vom BSRA
- 7.3 Kann ein nominierter SR einen Einsatz nicht wahrnehmen, so ist das jeweils zuständige Organ umgehend über die Absage zu informieren, sodass eine Ersatznominierung noch rechtzeitig vorgenommen werden kann.

8. Schiedsrichterkleidung

- 8.1 Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen.
- VSR: dunkelgraue Hose, schwarzes Hemd mit WTTV-Wappen, Namensschild, Sportschuhe
 - NSR, NOSR, ISR: nach Vorgabe des DTTB-RSR
- 8.2 Bei einem OSR-Einsatz ist das vorgeschriebene OSR-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

9. Rückgabe oder Aberkennung der VSR-Lizenz

- 9.1 Eine VSR-Lizenz kann zurückgegeben oder aberkannt werden. Beide Fälle ziehen den automatischen Verlust aller weiteren SR-Lizenzen nach sich.
- 9.2 Eine Rückgabe der VSR-Lizenz ist jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - möglich.
- 9.3 Ein SR, der mindestens 20 Jahre lang aktive Einsätze geleistet hat, kann auf eigenen Wunsch von seinen Schiedsrichteraufgaben entbunden werden (Ruhestand). Seine Lizenz bleibt erhalten, wird aber – unter Hinweis auf G 4.4 der WO – keinem Verein zugeordnet.
- 9.4 Die VSR-Lizenz wird aberkannt, wenn der VSRA die Aberkennung aus folgenden Gründen einstimmig beschließt:
- mehrmaliges Versäumen der vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen
 - keine Einsätze über die zwei Jahre Passivität hinaus
 - mehrmaliges Versäumen von Einsätzen
 - grob unsportliches Verhalten als SR oder OSR
 - Verhalten, welches das Ansehen des SR-Wesens oder des Tischtennisports im Allgemeinen schädigt
- 9.5 Die Rückgabe oder Aberkennung der SR-Lizenz zieht automatisch die unverzügliche Rückgabe des SR-Ausweises/der SR-Ausweise an die zuständigen Gremien durch den Lizenzinhaber nach sich.

10. Kostenerstattung

- 10.1 Die Tätigkeit des SR ist ehrenamtlich.
- 10.2 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den VSRA/BSRA auf Verbandsebene findet eine Reisekostenerstattung nach der Satzung des WTTV e.V. statt.
- 10.3 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den VSRA/BSRA auf Bundesebene findet eine Reisekostenerstattung nach der Satzung des DTTB e.V. statt.
- 10.4 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den BSRA in der Regional- oder Oberliga findet eine Reisekostenerstattung nach der Regional- und Oberligaordnung des DTTB statt.
- 10.5 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den VSRA in den Bundesligen findet eine Reisekostenerstattung nach der Bundesligaordnung des DTTB statt.
- 10.6 Bei offiziellen Einsätzen von SR durch den VSRA bei ETTU-Veranstaltungen findet eine Reisekostenerstattung nach der Finanzordnung der ETTU statt.

11. Schlussbestimmung

Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den gesamten WTTV e.V. und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen

I. Anmeldung eines Vereins

Will ein Verein Mitglied im WTTV e.V. werden, so beachtet er folgendes:

- a) Er setzt sich mit dem zuständigen Kreisvorsitzenden des WTTV in Verbindung und lässt sich dort erschöpfend über alle Angelegenheiten informieren. Ist die Anschrift des Kreisvorsitzenden nicht bekannt, so kann der Verein unmittelbar an die Verbands-Geschäftsstelle schreiben.
- b) Nachdem der Verein über alle Angelegenheiten informiert ist, füllt er einen Aufnahmeantrag des WTTV aus. Dieser Aufnahmeantrag muss durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Leiter der Tischtennis-Abteilung, falls eine vorhanden ist, eigenhändig unterschrieben sein.
- c) Der Aufnahmeantrag wird ausschließlich durch die Verbands-Geschäftsstelle bearbeitet.
- d) Die Verbands-Geschäftsstelle stellt für den Verein folgende Unterlagen aus:
 1. die Aufnahmebestätigung
 2. die Satzung des WTTV mit allen Ordnungen
 3. das Rundschreiben über die zu zahlenden Jahresbeiträge an den WTTV
- e) Alle unter Punkt d) aufgeführten Unterlagen werden von der Verbands-Geschäftsstelle an den zuständigen Kreis gesandt. Dieser soll den Verein anl. der nächsten Kreisversammlung in würdiger Form aufnehmen.

Sollten von Seiten des Kreisvorstandes oder von den Mitgliedern des Kreises Bedenken gegen eine Aufnahme erhoben werden, so sendet der Kreisvorsitzende die Aufnahmepapiere des Vereins unter gleichzeitiger ausführlicher Schilderung der Gründe an die Verbands-Geschäftsstelle zurück. Werden der Verbands-Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufnahmepapiere vom Kreisvorsitzenden keine Bedenken gemeldet, ist ein Einspruch gegen die Aufnahme des Vereins nicht mehr möglich.

II. Abmeldung eines Vereins

Beabsichtigt ein Verein, sich aus dem WTTV abzumelden, so beachtet er folgendes:

- a) Der Verbands-Geschäftsstelle ist die Abmeldeerklärung per Übergabe-Einschreiben mit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu übersenden, aus der hervorgehen soll, mit welchem Datum der Verein aus dem WTTV auszuscheiden beabsichtigt. (Punkt 5 der Finanzordnung bleibt unberührt.) Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält der zuständige Kreisvorsitzende. Bei Zweifeln an der Unterschriftsberechtigung muss die Verbands-Geschäftsstelle Rückfrage halten.
- b) Mit der Abmeldeerklärung zusammen ist der Verbands-Geschäftsstelle die Erklärung einzusenden, dass der Verein dem WTTV und seinen Instanzen gegenüber sämtlichen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nachgekommen ist.
- c) Der Verein erhält eine Abmeldebestätigung nur dann, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

III. Namensänderung von Vereinen, Zusammenschluss von Vereinen

Ändern Mitgliedsvereine ihren Namen, so ist die Namensänderung der Verbands-Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

Der Anschluss eines Vereins an einen anderen oder der Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem völlig neuen Verein ist nur in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juni möglich. Gebühren werden aus diesem Anlass nicht erhoben.

Bestehen für die Verbands-Geschäftsstelle Zweifel, ob es sich im Einzelfall um eine einfache Namensänderung oder um die Gründung eines neuen Vereins handelt, so ist sie berechtigt, das Protokoll der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) anzufordern und nach dem daraus hervorgehenden Sachverhalt zu entscheiden.

Geschäftsordnungen

1. Geschäftsordnung des ...

1.1

-
-

1.2